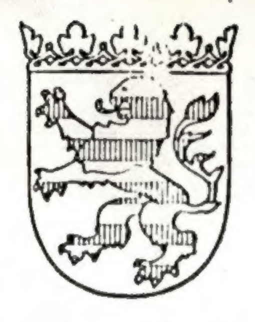
Landgericht Darmstadt

Geschäftsnummer

3 O 381/80



Gemäß Sitzungsniederschrift verkündet am:

20.11.1980

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Im Namen des Volkes
URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Vereinigungskirche e.V., Feldbergstraße 36, 6000 Frankfurt/Main, vertr.dch.d. 1. Vorsitzenden Rainer Vincenz, den stellvertretenden Vorsitzenden Heinz Seel und die Beisitzerin Irmgard Hechinger, sämtliche wohnhaft Feldbergstraße 36, 6000 Frankfurt/Main,

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigte(r): Rechtsanwalt Klaus Mathes, Bahnstraße 90, 6073 Egelsbach,

gegen

die Pfarrerin Helga Trösken, Uhlandstraße 24, 6070 Langen,
und die
Pfarrer Matthias Lenz, Theodor-Heuss-Straße 32, 6078 Neu-Isenburg,
Armin Rudart, Fahrgasse 57, 6072 Dreieichenhain,
Hans-Martin Schilling, Bahnstraße 44, 6070 Langen,

Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte(r): Rechtsanwalt Caspar, Darmstadt, Fach 36,

wegen ..... Unterlassung und Widerruf

hat das .... Landgericht Darmstadt - 3. Zivilkammer -

durch ..... Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Krumb
Richter am Landgericht Pfaff
Richter Dr. Kitz

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9.10.1980 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagten mit einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1.800,-- DM gegenüber dem ersten vollstreckenden Beklagten sowie in Höhe von je 300,-- DM gegenüber jedem weiteren Beklagten abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Zustellungsbescheinigung, Vollstreckungsklausel, Rechtskraftbescheinigung, die jeweils nur mit Unterschrift und Dienststempel gültig sind, befinden sich umseits.

Tatbestand:

Die Klägerin ist als eingetragener Verein organisiert und verfolgt nach ihrer Satzung den Zweck, über die kirchlichen, politischen, nationalen, rassischen und sozialen Schranken hinweg die Menschen der Welt unter Gott zu vereinigen. Sie ist der deutsche Zweig der Vereinigungskirche, die nach ihrem Gründer und geistigen Vater, dem Südkoreaner San Myung Mun auch Mun-Sekte genannt wird.
Die Beklagten sind Pfarrer der evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau. Sie üben ihr Pfarramt in den Kirchengemeinden Langen, Neu-Isenburg und Dreieichenhain aus.

In einer Pressekonferenz Mitte Juni 1980 äußerten sich die Beklagten über die Klägerin, ihre Tätigkeit, ihre Methoden und über Gefahren, vor allem für junge Menschen, die von ihr ausgehen würden.
Dabei erklärten sie u.a.:

a) Menschen würden von der Vereinigungskirche einem Psycho-Terror ausgesetzt,
b) die Vereinigungskirche weise faschistische Strukturen auf,
c) junge Leute würden durch die Vereinigungskirche bis zum Selbstmord getrieben.

Streitig ist zwischen den Parteien, ob die Beklagten - wie die Klägerin behauptet - außerdem erklärt haben

d) die Vereinigungskirche sei eine kriminelle Vereinigung.

Aufgrund dieser Pressekonferenz erschienen Berichte in der Offenbach-Post, dem Dreieich-Spiegel und der Frankfurter Rundschau vom 19.6.1980 sowie der Langener Zeitung und dem Hainer Wochenblatt vom 2o.6.1980, auf deren Inhalt Bezug genommen wird (Blatt 5 - 7 der Akten und Anlage 12/13).

Die Klägerin forderte die Beklagten auf, die obengenannten Behauptungen zu widerrufen und in Zukunft zu unterlassen, was die Beklagten jedoch ablehnten.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin nun die Verurteilung der Beklagten, diese Äußerungen zu unterlassen. Außerdem verlangt sie einen eingeschränkten Widerruf in Form einer Erklärung der

Beklagten, daß sie diese Behauptungen nicht mehr aufrecht erhalten.

Die Klägerin meint, die Beklagten hätten in der Pressekonfernnz Tatsachenbehauptungen aufgestellt, deren Richtigkeit sie nicht beweisen könnten und die geeignet seien, die Klägerin verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Sie beantragt,

1.) den Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Ordnungsgeldes bis zu 50.000,--DM; ersatzweise Haft, oder Haft bis zu 6 Monaten, zu verbieten, die Behauptungen zu verbreiten,

a) Menschen würden bei Wochenendseminaren von der Vereinigungskirche einem Psycho-Terror ausgesetzt,
b) die Vereinigungskirche proklamiere ein faschistisches System,
c) junge Leute seien durch die Vereinigungskirche oft bis zum Selbstmord getrieben worden,
d) die Vereinigungskirche sei eine kriminelle Vereinigung,

2.) die Beklagten zu verurteilen, in Form einer Presseerklärung zu erklären, daß sie diese vier von ihnen aufgestellten Behauptungen nicht aufrecht erhalten können.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, sie hätten die Klägerin nicht als kriminelle Vereinigung bezeichnet. Bei der Behauptung, die Klägerin habe faschistische Strukturen,handele es sich um ein Werturteil. Die Behauptung, die Klägerin setze Menschen einem Psychoterror aus, und treibe junge Menschen bis zum Selbstmord, seien zutreffend. Die Kritik der Beklagten an der Klägerin sei außerdem nicht zum Selbstzweck erfolgt, sondern in Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Demgegenüber trägt die Klägerin vor, die Beklagten hätten nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, da sie keine wirkliche Aufklärung betrieben hätten, sondern Behauptungen aus anderen Quellen einfach weitergegeben hätten, ohne sie auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist unbegründet.

Soweit die Klägerin behauptet, die Beklagten hätten sie in der Pressekonferenz als kriminelle Vereinigung bezeichnet, hat sie den von ihr dafür zu führenden Beweis nicht einmal angetreten, was erforderlich war, nachdem die Beklagten eine derartige Äußerung bestritten haben. Denn aus der Tatsache, daß lediglich in zwei von sechs vorgelegten Zeitungsartikeln davon die Rede ist, ergibt sich nicht zur Überzeugung der Kammer, daß der Ausdruck "kriminell" von Seiten der Beklagten gefallen ist und nicht etwa nachträglich von dem einen oder anderen Redakteur bei der Abfassung des Artikels gewählt wurde. Anderenfalls wäre eine derartige massive Äußerung nämlich mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichlautend in allen sechs Zeitungsartikeln zitiert worden. Da die Klägerin kein weiteres Beweismittel dafür benannt hat, war die Klage insoweit bereits aus tatsächlichen Gründen abzuweisen.

Die Klägerin hat aber auch bezüglich der in den Klageanträgen zu a) - c) genannten Behauptungen keinen Anspruch auf Unterlassung oder auf einen eingeschränkten Widerruf gemäß §§ 823 Abs.2, 1004 BGB i.V.m. § 186 StGB. Denn ein solcher Anspruch ist nur gegenüber Tatsachenbehauptungen gegeben. Bei Werturteilen und

Meinungsäußerungen, die in den Erklärungen der vier beklagten Pfarrer hier den Schwerpunkt bilden, ist hingegen nur dann ein Unterlassungsanspruch gegeben, wenn die Kritik zugleich mit Schmähungen oder nicht unerheblichen Formalbeleidigungen verbunden ist, Denn nach dem durch Artikel 5 Grundgesetz garantierten Recht der Meinungsfreiheit kann jeder seine Meinung frei äußern und verbreiten, sogar dann, wenn sie aufgrund seiner subjektiven Wertung irrtümlich unrichtig sein sollte. Gegenüber dieser persönlichen Meinungsäußerung des einzelnen gibt es keine gerichtliche Handhabe für Andersdenkende, sie zu unterbinden oder gar ihren Widerruf zu verlangen.
Die Gewährleistung der Meinungsfreiheit erlaubt deshalb unter Umständen sogar eine scharfe, schonungslose, ja "ausfällige" Kritik, wenn sie sachbezogen ist. Sie deckt jedoch keine Schmähkritik, d.h. eine Kritik, die auf eine vorsätzliche Ehrenkränkung hinausgeht, was hier jedoch nicht der Fall ist (BGH NJW 1974, 1762, 1763, BGH LM Nr. 5 zu § 823 BGB). Die geäußerte subjektive Wertung kann deshalb auch stets nur entweder richtig oder falsch sein, nicht jedoch wahr oder unwahr. Die Einordnung einer solchen Behauptung als richtig oder falsch ist nämlich im wesentlichen vom jeweiligen Standpunkt des Beurteilenden abhängig. Sie entzieht sich deshalb einer gerichtlichen Nachprüfung, weil anderenfalls der Richter nur sein Urteil an die Stelle des Urteils des Äußernden oder Betroffenen setzen würde (Seitz/Schmidt Schoener: Die Gegendarstellung im Wahlkampf, in NJW 1980, 1553 ff., 1556).

Der Bundesgerichtshof hat deshalb in seiner Rechtsprechung zur rechtlichen Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen einerseits und Meinungsäußerungen bzw. Werturteilen andererseits sowohl auf die Beweisbarkeit der Behauptung abgestellt, als auch auf eine Interpretation der Äußerungen im Hinblick darauf, wo für den durchschnittlichen Empfänger der Schwerpunkt der Aussage liegt.

Aus der Sicht eines konkret interessierten Lesers der streitigen Zeitungsartikel ergibt sich bei einer vernünftigen Interpretation

des Gesamtzusammenhanges aber, daß die Beklagten als evangelische Pfarrer durch das Auftreten von Mitgliedern der Klägerin in ihren Pfarrgemeinden beunruhigt waren und sich deshalb an die Öffentlichkeit wandten, um die Bevölkerung vor einer neuen Art der Mitgliederwerbung seitens der Klägerin zu warnen. Zwar enthalten die dabei gemachten Äußerungen zu a) - c) des Klageantrags jeweils auch Tatsachenbehauptungen. Die Gesamtwürdigung der obengenannten Umstände ergibt jedoch, daß es den Beklagten im wesentlichen darauf ankam, ihre persönliche Meinung als evangelische Pfarrer über die Klägerin zum Ausdruck zu bringen, während das tatsächliche Vorbringen und die Beweisbarkeit demgegenüber in den Hintergrund treten sollten. Für den unbefangenen Leser ergibt eine derartige Interpretation, daß die Äußerungen nicht wörtlich zu verstehen sind, sondern daß es sich dabei um ein Übertreiben und Überzeichnen der zum Teil sogar als bekannt vorausgesetzten Tatsachen handelt, damit die Position der Klägerin nach dem verstärkten Auftreten ihrer Mitglieder in diesen Pfarrgemeinden wieder in ein anderes Licht gerückt werden sollte und der Leser sich aus den verschiedenen Meinungen dann selbst ein Bild machen würde. Daher stellt das Werturteil der Beklagten über die Klägerin den wesentlichen Gehalt ihrer Äußerungen dar und die zugleich darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen haben demgegenüber nur eine untergeordnete Bedeutung (BGH NJW 1955, 311).

Im übrigen schlägt auch die Argumentation der Klägerin ~~über die~~ nach der Beweisbarkeitstheorie als Unterscheidungskriterium zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen zu ihrem Nachteil aus, weil sie selbst die Auffassung vertritt, daß die Beklagten ihre Behauptungen überhaupt nicht beweisen könnten.

Die Klage war daher als unbegründet abzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 7o8 Nr.11, 711 ZPO.